

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR VERKAUF VON WÄRMEENERGIE FÜR KOMMUNALE BEDÜRFNISSE VON " WÄRMEVERSORGUNG PLOVDIV" EAD AN VERBRAUCHERN VON DER STADT PLOVDIV

ABSCHNITT I ALLGEMEINES

Art. 1. Mit diesen allgemeinen Bedingungen werden erledigt, der Verkauf von Wärmeenergie für Heizung, Klimatisierung und Heißwasserversorgung. Das Heißwasser wird der Wärmeträger zwischen "Toplofikatsia Plovdiv" EAD, genannt für Kürze "Verkäufer" und Verbrauchern für kommunale Bedürfnisse, für Kürze genannt "Käufer/ Käufers"

Art.2. Verkäufer in der Stadt Plovdiv ist ""Toplofikatsia Plovdiv" EAD, mit Sitz und Adresse der Geschäftsleitung: 4003, Stadt Plovdiv, Boulevard "Vasil Levski" №236, Steuernummer 1164042215, BULSTAT: 115016602 Ü; Gerichtsregistrierung ordnungsgemäß des Handelsgesetzes mit Entscheidung №25 der Registersache №12/96, des Bezirksgerichts von Plovdiv, Band I- er, Register II- er, S.10. Er verfügt über Lizenz für Übertragung von Wärmeenergie № L-010-05/17. 10.2000, die von Staatskommission für Energie,- und Wasserregulierung (DKEWR) zum Ministerrat der Republik Bulgarien, geändert mit Beschluß № I-L-010-05/16.01.2002 vom DKEWR, ausgestellt ist. Der Verkäufer ist im Register des Verwalters der Personaldaten unter № 0019286/24.07.2006 bei der Kommission für Personaldatenschutz eingetragen.

Art.3. (1) Käufer kann jede natürliche Person sein, die, ein Verbraucher von Wärmeenergie für kommunale Bedürfnisse und Eigentümer oder Inhaber des Sachenrechts für Nutzung in versorgten Gebäude mit Wärme, ist.

(2.) Der Käufer identifiziert sich mit drei Namen, EGN und ständiger Adresse nach Personalausweis, Nummer, Ausstellungsdatum, und Ausstellungsorgan des Personalausweises, Adresse des versorgten mit Wärme Besitzes und Adresse für Korrespondenz, Telefon, Fax, E- Mail Adresse, bei Notwendigkeit und mit Dokument vor Behörden (beglaubigte vom Notariat Bevollmächtigung, Gerichtsentscheidung u.a.)

ABSCHNITT II RECHTEN UND VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS

Art.4. (1) Verkäufer ist verpflichtet, die Hausanschlußstationen den Gebäuden mit Wärmeenergie zu versorgen für Heizung, Klimatisierung und Heißwasserversorgung entsprechen der vereinbarten Leistung im Sinne der Verordnung №16 - 334 vom 06´04´2004 für Wärmeversorgung (publiziert in Staatszeitung (SZ) №34 vom 24.04.2007) (Verordnung für Wärmeversorgung)

(2). Der Verkäufer ist verpflichtet, bereit zu sein, und ganzjährig Wärmeenergie für kommunale Heißwasserversorgung zu überlassen mit Ausnahme der Fälle wann die Verbraucher wegen der technischen oder wirtschaftlichen Gründen in Gebäuden Wärmeenergie für kommunale Heißwasserversorgung nicht erhalten.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet bereit zu sein, Wärmeenergie für Heizung mit Parameter der Wärmeträgers, in Berücksichtigung mit Klimabedingungen in der Periode von 1. Oktober bis 3. April zu überlassen.

(4) Der Verkäufer bei Möglichkeit, überläßt Wärmeenergie für Heizung in BEE (Besitzer des Etageigentums), außer Periode nach Abs.3 nach schriftlicher Forderung von nicht weniger als zwei Drittel der Eigentümer oder Vermögensbenutzer im Gebäude, angeschlossen zu einer Hausanschlußstation oder ihrer selbständigen Abzweigung.

(5) Der Verkäufer bei Möglichkeit, überläßt außerhalb der Periode nach Abs.3, Wärmeenergie für Heizung in selbstständigem Gebäude nach Forderung von den Käufern.

Art.5. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet in der Hausanschlußstation ein Temperaturregime und Qualität des Wärmeträgers, entsprechend der vereinbarten Leistung, für Aufwärmen den Wärmeträger in

Gebäudeinstallation für Heizung und dem Warmwasser für kommunale Bedürfnisse, zu sichern. Das Temperaturregime ist gesamt für das ganze System der Wärmeversorgung oder für einzelne Wärmequellen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, mit von ihm gewähltem Temperaturregime genügende Menge vom Wärmeträger, geführt in der Hausanschlußstation zu sichern, um, dem aufgewärmten Wasser für Heißwasserversorgung eine Temperatur von 55°C am Austritt von Heizer zur Gebäudeinstallation zu garantieren und Aufrechterhalten der vorgesehenen nach dem Projekt Temperaturen in erwärmten Räumen mit zugelassener Abweichung minus 1,5°C beim berechneten Regime.

(3) Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Temperaturerniedrigung in gewärmten Räumen in den folgenden Fällen:

1. in den Heizungsanlagen den Gebäuden ist eine Störung festgestellt, oder sind Änderungen gegenüber dem Projekt ausgeführt worden.

2. der Käufer hat die Wärmeübergabe von den Heizkörpern durch angesetzte dekorative Gitter oder andere Zwischenwände, nicht vorgesehen im Projekt, verhindert,

3. Es sind Änderungen der äußeren Sperrwände ausgeführt, die, dem Projekt, nach dem das Gebäude und Heizungsanlage verrichtet sind, nicht entsprechen sind.

4. Nichtüberwindbare Kraft ist vorhanden,

5. Beheizte Räume sind in den Besitzen oder grenzen mit Räumen in den Besitzen mit physikalisch abgetrennten von der Gebäudeanlage Heizungselementen.

6. Bei dem gesenkten Verbrauch, durch Regulierungsarmatur der Heizelemente in dem Besitz des Käufers,

7. Wenn ein Abgrenzungsregime eingeführt ist, mitgeteilt in Information- Massenmedien ordnungsgemäß des Energiegesetzes.

Art.6. Während des Vertrags für Verkauf von Wärmeenergie hat der Verkäufer Recht auf Zutritt für Montieren, Überprüfung und Anlesung der Geräte für Handelsmessung wie auch für Wartung, Reparatur und Austauschen von den anderen Ausrüstungen, Eigentum des Verkäufers, aufgestellt im Besitz des Käufers.

Art.7. der Verkäufer ist verpflichtet:

1. die Regulierungsgeräte und Mittel der Handelsmessung in den Wärmeübergabestationen zu überprüfen und zu plombieren,

2. elektrische Energie, verbraucht von den Anlagen in der Wärmeübergabestation, Eigentum des Verkäufers, zu bezahlen,

3. Information dem Käufer über die gerechneten Mengen von Wärmeenergie, Stand des Wärmehählers, des gesamten Wasserzählers, in der Wärmeübergabestation, über die technologischen Ausgaben in der Wärmeübergabestation, über die Menge der Wärmeenergie für Auffüllung der Gebäudeinstallation und über die berechnete Menge der Wärmeenergie für Verteilung in der Rechnungsperiode.

4. Information dem Käufer über geltende Preise und Tarifs der Wärmeenergie und über die Preise der überlassenen Dienstleistungen bereitzustellen,

5. schriftlich dem Käufer zu benachrichtigen, als auch die davon stammenden Folgen erklärt in den Fällen, wenn:

a. der Wärmelast der angeschlossenen Heizelemente im Gebäude mit über 50% vom Wärmebelastung des Projekts gesenkt ist,

b. Wärmebelastung für kommunale Heißwasserversorgung ist gesenkt mit über 50% von der Projektlast.

6. Nach der Benachrichtigung dem Verkäufer der Firma für Heizkostenverteilung (FHV), ist die Fernwärmegesellschaft verpflichtet,

- Die bevollmächtigte Person darüber zu benachrichtigen, dass eine Überprüfung der Gebäudeanlage bevorsteht und einen Vertreter des Etageeigentums zu wählen.

- Eine Überprüfung mit Teilnahme der FHV, Vertreter des Verkäufers, Vertreter des Etageeigentums und Vertreter der Föderation der Verbraucher nach Beschriebenen im Punkt 6.6.1 des Anhangs zum Artikel 61 von NT zu organisieren.

- Ein konstatiertes Protokoll mit Vorschriften über notwendige korrigierenden Maßnahmen zu erstellen.

Art.8. Der Verkäufer ist verpflichtet in geeigneter Weise, zugänglich für alle Verbraucher, die Telefonnummer für Information in Verbindung mit dem Verkauf von Wärmeenergie an den Käufern, zu benachrichtigen.

ABSCHNITT III RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

Art.9. Der Käufer hat Recht:

1.vor dem Verkäufer gegen die Temperaturabweichungen in den geheizten Räumen, außerhalb den zugelassenen Abweichungen, bestimmt nach Art.5, Abs.2 mit Ausnahme der Fällen nach Art.5, Abs.3, vorgesehen im Projekt, Einwände zu erheben,

2. Information vom Verkäufer zu erhalten über die gerechneten Mengen der Wärmeenergie, ihr Verteilungsverfahren, wie auch über die gemessenen Mengen der Wärmeenergie in der Wärmeübergabestation,

3. Information über die geltenden Preise und Tarifs für Wärmeenergie und für überlassene Dienstleistungen zu erhalten,

4. den Verkäufer zu benachrichtigen über die Verstöße der Wärmeversorgung im Gebäude, wie auch bei Gefahr vor Zufügen von Sachschäden am Netz oder anderen Käufern.

Art.10. (1) Der Käufer hat Recht eine Überprüfung der Einstellungen der Wärmeübergabestation zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet innerhalb bis 4 (vier) Tagen vom Signalerhaltung, die Überprüfung durchzuführen. Für das Ergebnis von der Überprüfung wird ein Protokoll unterschrieben.

(2). Der Verkäufer ist verpflichtet innerhalb bis 3 (drei) Tagen die Einstellung der Wärmeübergabestation zu normalisieren von Protokollerstellung nach Abs. 1,

Art.11. (1) Verkäufer- selbstständiger Verbraucher oder alle Käufer in BEE, angeschlossen zu einer Wärmeübergabestation oder zu ihrer selbstständigen Abzweigung, haben Recht von der Benutzung der Wärmeenergie für Heizung und /oder für Heißwasserversorgung für alle Besitze, angeschlossen zu einer Wärmeübergabestation oder zu ihrer selbstständigen Abzweigung abzusagen. Sie reichen dafür einen schriftlichen Antrag dem Verkäufer (notariell bestätigt) mit ausgedruckter Zustimmung mindesten der zwei Drittel von den Eigentümern oder Inhaber des Sachenrechts, ein.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet in Frist bis 15 Tagen nach dem Eintritt des Antrags, die verlange Unterbrechung nach Abs.1 durchzuführen.

(3). Die Käufer nach Abs.1 sind als Verbraucher der Wärmeenergie zu rechnen bis zum Datum der Unterbrechung der Wärmeversorgung,

(4). Der einzelne Käufer in BEE hat kein Recht, für das ganze Besitztum oder für einen Anteil seines Besitztums, die Zuführung von Wärmeenergie zu den Heizungselementen durch ihr physisches Abtrennen von der Gebäudeanlage zu unterbrechen.

(5) Die Käufer im Gebäude - Etageigentum, die, die Wärmezuführung zu den Heizungselementen in seinem Besitztum schalten durch die montierten Thermostaten, - Ventile des Radiators ab, bleiben als Verbraucher der abgegebenen Wärmeenergie, von der Gebäudeanlage und von den Heizungselementen in den Gesamteilen des Gebäudes.

(6). Die Käufer im Gebäude - Etageigentum, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für Wärmeversorgung, die Wärmeversorgung unterbrochen haben, durch Plombieren der Heizkörper sind verpflichtet innerhalb bis 1.10. 2007 Wärmeverteiler zu montieren. Nach diesem Datum werden die plombierten Heizkörper an Heizkörper ohne Geräte ausgeglichen.

Art.12. (1) Der Käufer kann bei Notwendigkeit an den Abzweige der Gebäudeanlage in seinem Besitz Änderungen verrichten, auf Grund der technischen Projektentscheidung der Befähigungsperson.

(2) Der Käufer kann Änderungen in den Gesamteilen der Gebäudeinstallation für Heizung und Heißwasser verrichten auf Grund der Projektentscheidung der Befähigungsperson und nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von allen Eigentümern oder den Inhabern des Sachenrechts auf Nutzung den Immobilien im Gebäude.

(3) Der Käufer stimmt im Voraus die Änderungen nach Abs.1 und 2 mit dem Verkäufer ab.

Art.13. (1) Der Käufer ist verpflichtet:

1.die Schuldsummen für Wärmeenergie in Frist zu zahlen,

2.dem Verkäufer ständigen Zutritt zum Gebäude und den Räumen der Wärmeübergabestation zu sichern,

3. dem Verkäufer bei Notwendigkeit einen Zugang, gebunden mit seinen Verpflichtungen, zu den Räumen, Heizungskörper und Heizkostenverteilern in seinem Besitz, zu sichern.

4. das Benutzen der Wärmeenergie vor Wärmezähler nicht zu zulassen und auch direkte Benutzung der Wärmeträger von der Wärmeübergabestation und der Gebäudeinstallation.

5. die Gebäudeinstallation oder Teil von ihr eigenmächtig nicht in Betrieb einzuschalten und das Anschließen von neuen Verbrauchern der Wärmeenergie nicht zu zulassen ohne schriftliches Erlaubnis von dem Verkäufer.

6. dem normalen Betrieb der Mittel für Ablesen der Verteilung der Wärmeenergie nicht zu stören,

(2) Die Käufer in BEE (Besitzer des Etageigentums (BEE)) sind verpflichtet eine Person vom Etageigentum zu wählen, die vom Verkäufer instruiert und ausgebildet sein wird über Auffüllen der Gebäudeinstallation wie auch und über Leistungen bei Havarie - Situationen. Diese Person bewahrt auch den Schlüssel der Wärmeübergabestation auf. Der Leiter des Etageigentums ist verpflichtet den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen über die Person, die von der Gesamtversammlung (GV) der Besitzer des Etageigentums (BEE) gewählt worden ist.

Art.14. Der Käufer ist in 30-tägiger Frist verpflichtet dem Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, bei:

1. Änderung des Inhabers des Eigentumsrechts oder des Sachenrechts auf der Nutzung vom versorgten mit Wärme Besitzes.

2. Nutzung oder Übertragung seines Besitzes oder einen Teil davon, für Ausführung von Wirtschaftstätigkeit, indem er eine Sondererklärung nach Muster des Verkäufers ausfüllen soll.

Art.15. Der Käufer hat kein Recht:

1. Änderungen der Gebäudeinstallation wie auch und andere Leistungen, führende zu Störungen bei der Wärmezuführung zu verrichten,

2. die Mittel der Handelsmessung, Zeichen, Plombe oder andere Kontrollvorrichtung, die vom Verkäufer oder anderer bevollmächtigten Person gestellt sind, eigenmächtig abzunehmen oder zu beschädigen.

3. die Wärmeenergie zu nutzen ohne sie von Mittel der Handelsmessung abgelesen zu sein, oder die Stände der Mittel der Handelsmessung zu verändern oder ihre richtige Arbeit zu behindern.

4. die Anzeige der individuellen Wärmezähler und der Geräte der anteiligen Verteilung der Wärmeenergie zu ändern, wie auch ihre normale Arbeit zu behindern.

5. die normale Wärmeversorgung zu stören.

6. Einführung von Abgrenzungsregime zu verursachen.

ABSCHNITT IV QUALITÄTSBEDINGUNGEN DER WÄRMEVERSORGUNG

Art.16 . (1) Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufern qualitative Versorgung mit Wärmeenergie zu garantieren, die, von den folgenden Gruppen von Merkmalen bestimmt wird:

1. Sicherung der notwendigen Mengen der Wärmeenergie an Verbrauchern,

2. Sicherheit, Kontinuität, und Effektivität der Versorgung,

3. Qualität der Handelsdienstleistungen,

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet die festgelegten von DKEWR Merkmale und Anforderungen für Qualität der Wärmeversorgung einzuhalten,

Art.17. (1) Um eine ununterbrochene und effektive Wärmeversorgung den Käufern zu sichern ist der Verkäufer verpflichtet:

1. die Wärme,- Übertragungsnetze und die Wärmeübergabestation instand zu halten,

2. die Parameter des Wärmeträgers, in Übereinstimmung mit hydraulischer Regime und Temperaturplan des Wärme,- Übertragungsnetzes instand zu halten,

3. innerhalb von 48 Stunden die Störungen des Wärme,- Übertragungsnetzes und in den Hausanschlußstationen, zu beseitigen,

(2) die Ausgaben für Beseitigung der Störungen sind auf Rechnung des Eigentümers des Netzes oder des Eigentümers der Wärmeübergabestation.

(3) Wenn wegen der Störungsart die gleiche kann in Frist nach Abs.1 nicht beseitigt werden, der Verkäufer verbindlich benachrichtigt den Käufer über den Termin der Beseitigung und bei Notwendigkeit schlägt Einführung von Abgrenzungsregime bei der Wärmezuführung, vor.

ABSCHNITT V ABLESUNG,- UND MEBORDNUNG DER WÄRMEENERGIE

Art.18 (1) Die Handelsmessung und Ablesung der dem Käufer verkauften Wärmemenge erfolgt nach einer vom Verkäufer festgelegten Weise durch den Handelsmeßgerät – Wärmehähler, der in der Abo Station auf der Eigentumsgrenze montiert ist.

(2) In Fällen, wenn der Wärmehähler am unterschiedlichen von der Grenze Platz montiert ist, dann werden seine Anzeigen korrigiert, mit den technologischen Ausgaben der Wärmeenergie für den Bereich zwischen der Eigentumsgrenze und dem Wärmehähler.

(3) Der Käufer BEE ist verpflichtet in seinem Besitz Mittel für Verteilung der Wärmeenergie zu haben - individuelle Wärmehähler oder individuelle Verteiler, montiert auf alle Heizkörper, wie auch Wasserzähler für Warmwasser auf alle Abzweigungen der Gebäudeinstallation für Heißwasserversorgung zu seinem Besitz.

(4) Die abgelesene Menge der verbrauchten Wärmeenergie für das Gebäude, wird zwischen den einzelnen Besitzern, angeschlossen zu der Wärmeübergabestation verteilt, von ihnen gewählten Händler (mit dem der Verkäufer einen Vertrag abschließt), durch das System für Heizkostenverteilung, oder vom Verkäufer.

(5) In Fällen, wenn die Gebäudeanlagen der Käufer werden mit dem Netzwasser des Verkäufers ergänzt, werden zu der abgelesenen Menge der Wärmeenergie die Wasser,- Wärmeenergie für Auffüllung der Heizungsinstallation des Gebäudes, wie auch den Wert des Wassers zugefügt.

Art. 19. Monatliche Ablesung der Anzeige des Wärmehählers in Wärmeübergabestation, wird vom Verkäufer nach Plan bis 3- en Monatszahl folgend der Abrechnungsperiode.

Art.20. (1) Der Verkäufer oder entsprechende bevollmächtigte Person hat Recht dem Verkäufer über die entdeckte von ihm Fehler, Defekte oder andere Fehler im Wärmehähler, Eigentum des Verkäufers, mitzuteilen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von 7 (sieben) Tagen, eine Sondereichung vom Wärmehähler auf Kundenwunsch zu organisieren, nach Antragserhalt

(3) Die Kosten für die Prüfung der Wärmehähler in den Fällen laut Abs. 2 sind auf der Rechnung des Käufers, wenn die festgestellten Abweichungen im Rahmen der Zulassung entsprechend dem Standard sind.

(4) Wenn die festgestellte bei der Überprüfung Fehler größer als die zugelassenen nach dem Standard, verrechnet der Verkäufer die verkaufte Wärmeenergie - Menge für die Periode nach der letzten Ablesung vom Wärmehähler, aber nicht für mehr als fünfundvierzig Tage.

Art.21. (1) Beim Fehlen oder bei Störung des Wärmehählers wird die Wärmeenergie- Menge des Gebäudes für die entsprechende Abrechnungsperiode vom Verkäufer bestimmt, nach Abrechnungsweg auf Basis der Mittelwerte für das entsprechende Gebäude, gemessen unter analogen Umständen und in Übereinstimmung mit der Verbrauchsregime.

(2) Bei Störung des Wärmehählers, bestimmt der Verkäufer die Wärmeenergie- Menge der Reihe nach Abs.1 für eine Periode nicht länger als 45 (fünfundvierzig) Tage.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Störung zu beseitigen, oder den Wärmehähler zu tauschen in Frist von 5 (fünf) Tage nach der Feststellung.

ABSCHNITT VI VERTEILUNG DER WÄRMEENERGIE ZWISCHEN DEN KÄUFERN VON BEE (BESITZER DES ETAGENEIGENTUMS)

Art.22. (1) Die Anteilsverteilung der Wärmeenergie wird vom Händler in Sinne des Art.139a vom Energiegesetz, ordnungsgemäß nach Art. 60 von der Verordnung über Wärmeversorgung durchgeführt.

(2) Die Käufer in BEE, die Eigentümer oder Inhaber des Sachenrechts für Nutzung sind, und dessen Eigentum beträgt mindestens 90 Prozent von dem erwärmten Raum in BEE, sind verpflichtet einen Vertrag für Montage der individuellen Heizkostenverteiler zu schließen.

Art.23. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf geeignete Weise das Händlerverzeichnis nach Ar.139a von Energiegesetz anzukündigen, mit denen er einen Vertrag für Heizkostenverteilung BEE abgeschlossen hat.

Art.24. Für Anwendung des Systems für Heizkostenverteilung in BEE sind die Käufer verpflichtet:
1.einen Händler vom Verzeichnis nach Art.23 auszuwählen,

2. Mittel für Ablesung des anteiligen Verbrauchs von einem und demselben Typ anzuwenden, die von einem und demselben Händler geliefert sind, und genehmigt für Anwenden im Gebäude von ihm.

(3) dem Verkäufer das notariell beglaubigte Protokoll von der Hausversammlung des Etageneigentums vorzulegen, mit Entscheidung über Wahl vom Händler für Heizkostenverteilung

Art.25. In Fällen, wenn die Geräte nicht abgelesen sind wegen der Nichtsicherung des Zugangs vom Käufer, wird die Heizkostenverteilung vom Händler durchgeführt, laut Art.70, Abs.4 (von Anhängen nach Art.61 Abs.1 von Verordnung für Wärmeversorgung (VWV)).

Art.26(1) Für die Gebäude, in den die Einführung des Systems für Heizkostenverteilung unmöglich ist, wird die Verteilung vom Verkäufer durchgeführt, laut Art.70 Abs.4 (von Anhängen nach Art.61 Abs.1 von VWV)

(2) Die abgelesene Menge Wärmeenergie, wird verteilt für Heizung und für Heißwasserversorgung nach der Reihe, vorausgesehen im Energiegesetz und Verordnung für Wärmeversorgung.

(3) Die Wärmeenergie- Menge für Heizung wird verteilt auf abgegebene Wärmeenergie von den Gebäudeanlagen, Gesamteilen in BEE und auf Wärmeenergie für einzelne Besitzer als:

1. Die von der Gebäudeinstallation abgegebene Menge Wärmeenergie, wird von den Händlern für Heizkostenverteilung bestimmt, gemäß der Methodik für Heizkostenverteilung in BEE (Anhang zum Art.61, Abs1. von VWV) und wird aufgeteilt zwischen den einzelnen Käufer in dem Gebäude, proportional zu dem gesamten Wärmeevolumen der Güter nach Projekt.

2. Die Wärmeenergie- Menge für Gesamteile in BEE wird proportional der Wärmeleistung von den Heizungskörpern, montiert in den Gesamteilen in BEE und verteilt proportional dem ganzen geheizten Raum des Besitzes nach dem Projekt.

3. Beim Fehlen von technischer Möglichkeit für Einführung des Systems für Heizkostenverteilung wird die Wärmeenergie- Menge proportional dem geheizten Raum oder der installierten drin Leistung von Heizungskörper aufgeteilt

Art.27.(1) Die Wärmeenergie- Menge, angewendet für Läden, Saale, Schwimmbäder u.a. mit Installationen, angeschlossen mittels selbständiger Abzweigung zur Wärmeübergabestationen, wird bestimmt nach Anzeigen von den Kontroll- Wärmehändler, montiert in der Wärmeübergabestation des Gebäudes.

(2) Die Verteilung der Wärmeenergie für Käufer, die Eigentumsrecht oder Sachenrecht für Nutzung auf Läden, Saale, Schwimmbäder u. a, mit Installationen, angeschlossen mittels selbständiger Abzweigung zu Wärmeübergabestation in BEE, wird erfüllt durch die Dienstleistung "Heizkostenverteilung" vom Händler, gewählt von den Verbrauchern in BEE.

Art.28. Die Käufer können den Verkäufer auswählen, der die Dienstleistung "Heizkostenverteilung" durchführt, wenn er der Anforderungen nach Art.139 vom Energiegesetz (EG) entspricht.

ABSCHNITT VII

REIHE UND FRISTEN FÜR BEREITSTELLEN UND ERHALT DER INDIVIDUELLEN AUSGLEICHSRECHNUNGEN

Art. 29 (1) Der Verkäufer gibt durch den Händler der bevollmächtigten Person in BEE die Ausgleichsrechnungen (gesamten und individuellen) den Käufern.

(2) Das Datum vom Anhängen der Ausgleichsrechnungen wird bestätigt mit Unterschrift der bevollmächtigten Person

(3) Die bevollmächtigte Person informiert den Käufern in BEE für die gesamte Ausgleichsrechnung, Datum des Erhalts und Anhängen der individuellen Ausgleichsrechnungen gegen Unterschrift, bestätigt das Erhaltsdatum.

Art.30 (1) Reklamationen für Ablesung der Zählerstände und Energieverteilung für eine vergangene Periode werden betrachtet, wenn sie in 30-tägiger Frist nach Erhalt der Ausgleichsrechnung von Kunden eingereicht sind.

(2) Die Käufer, die keinen Zugang bereitgestellt haben, können gegen Bezahlung zusätzlichen Bericht und Überarbeitung der Ausgleichsrechnungen (gesamte und individuelle) in dreimonatiger Frist ab dem Datum nach Art. 30, Abs.2 anfordern

(3) Nach Ablauf der Frist zu Abs.2 werden keine neuen Reklamationen angenommen und werden keine Ausgleichsrechnungen überarbeitet.

ABSCHNITT VIII

BEZAHLEN DER WÄRMEENERGIE UND DER DIENSTLEISTUNG HEIZKOSTENVERTEILUNG

Art.31. (1) Die Käufer zahlen die Wärmeenergie für kommunale Bedürfnisse nach Preisen und Tarifen nicht höhere als die bestätigten von der Staatskommission für Energie und Wasserregulierung (DKEWR).

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet den Preis der Wärmeenergie zu bilden, ihn vor DKEWR für Bestätigung vorzulegen und in einer zentralen Zeitung und einer lokalen Zeitung zu publizieren.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet mit den Händlern mit denen einen Vertrag abgeschlossen hat, den Preis der Dienstleistung Heizkostenverteilung, zu vereinbaren.

(4) Der Verkäufer stellt eine Faktur aus, laut Anhang 1 zu den vorgelegten Bedingungen, enthaltend Information für verbrauchte Wärmeenergie von jedem einzelnen Besitz, den Preis der Dienstleistung Heizkostenverteilung, den Energiepreis, gesamte Schuldsumme, und Schuldsteuer auf Mehrwertsteuer (MwSt)

(5) Der Verkäufer legt bei der Rechnung nach Abs.4, Auskunft mit zusätzlicher Information über die Methodik für Rechnungsbildung bei, die ein Informationsvolumen, nicht kleiner als die angezeigte im Anhang №1 enthält.

(6) Der Verkäufer schickt monatlich die Steuerfaktur mit der zusätzlichen Information an jeder Kunde.

Art.32. (1) Die Käufer zahlen die Wärmeenergie nach einer von den folgenden Art und Weisen:

1. in 11 gleichen Monatsbeiträgen und einem Ausgleichsbeitrag,
2. in Monatsbeiträgen, bestimmt nach dem Prognosenverbrauch von den Besitzen im Gebäude und einem Ausgleichsbeitrag,
3. nach dem wirklichen Monatsverbrauch

(2) Wenn die Käufer in Etageneigentum, angeschlossen zu einer Wärmeübergabestation oder ihrer selbstständigen Abzweigung, Wärmeenergie nach Abs.1, P.2 zahlen, wird der Prognosenverbrauch vom Händler nach Art.139 b von EG bestimmt auf Grund des entsprechenden Teils für Eigentum von der verbrauchten Wärmeenergie in der vorherigen Ableseperiode.

Art.33. (1) Die monatliche Schuldsumme für Wärmeenergie vom Verkäufer besteht von zwei Komponenten - Summe formiert nach dem Preis der verbrauchten Wärmeenergie und Summe formiert nach dem Preis für Dienstleistung Heizkostenverteilung.

(2) Die monatliche Schuldsumme des Käufers wird formiert auf Grund des für ihn bestimmten monatlichen Prognosenanteils von der berechneten Wärmeenergie für Verteilung in Etageneigentum und den für die Periode erklärten Preisen und Tarifen.

(3) Nach Ausstellung der Ausgleichsrechnungen vom Händler, stellt der Verkäufer für Rechnungsperiode Debet,- und Kreditauskünfte aus, laut Anhangs №1, für die Differenzen zwischen den wirklichen Verbrauchsmengen der Wärmeenergie und Prognosenwerten.

(4) Wenn bei Ausgleichsrechnung festgestellt wird, dass die bezahlte dem Verkäufer Summe größer ist als die Schuldsumme, wird die Mehrsumme nach dem Wunsch des Käufers vom Verkäufer rückerstellt, oder von der Schuldsumme folgender Periode abgezogen.

(5) Die Käufer zahlen die abgegebene von der Gebäudeinstallation Wärmeenergie und die Wärmeenergie für Gesamteile in Fällen, wenn im Eigentum eine Absage von Nutzung der Wärmeenergie für Heizung durch Heizungskörper und/oder kommunale Warmwasserversorgung, gemacht ist.

Art.34 (1) Die Verkäufer sind verpflichtete die monatliche Schuldsummen für Wärmeenergie und die Schuldsummen für Dienstleistung Heizkostenverteilung für Wärmeenergie innerhalb 30 (dreißig) Tagen nach Periodenablauf, für die sich beziehen, zu bezahlen.

(2) Die Schuldsumme von den Ausgleichsrechnungen werden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nach dem Datum der Ausstellung der Debet,- Auskünfte bezahlt.

(3) Die Käufer haben Recht, Einwände wegen berechneter Summe für Wärmeenergie innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tage nach Periodenablauf, für die sich beziehen, am Verkäufer zu erheben. Nach Terminablauf werden die Erwidernungen vom Verkäufer nicht betrachtet.

(4) Die Erwidernungen des Käufers nach Abs.3 befreien ihn nicht von der Zahlung der Summe für Wärmeenergie und die Summe für Dienstleistung Heizkostenverteilung der Wärmeenergie nach ausgestellter Faktura.

(5) In Falle, dass die Einwände des Käufers nach Abs.3 gerechtfertigt sind, werden die gerechneten Summen verrechnet, worüber stellt er Debet- oder Kreditauskunft.

Art.35. (1) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Art.34, Abs.1, in Frist, werden die Käufer eine Entschädigung in Höhe von Gesetzzins vom Verzugstag bis zum Moment der Zahlung der Wärmeenergie, dem Verkäufer bezahlen.

(2) Bei Ausstellung von wiederholten, korrigierten monatlichen Rechnungen, auf Grund der festgestellten zugelassenen Fehler von Händler, bestehend aus unrichtiger Ablesung oder unkorrekter anteiligen Verteilung in vorheriger Ausgleichsperiode, bezahlen die Käufer diese Rechnung ohne Zinsen auf den korrigierten Zahlungen zu schulden.

(3) In Falle, dass der Käufer durch Verschulden des Verkäufers mehr als die Schuldsummen für berechnete Wärmeenergie bezahlt hat, schuldet der Verkäufer eine Entschädigung in Höhe von Gesetzzins vom Tag des Eintritts der Summen in den Rechnungen bis zur ihren endgültigen Wiederherstellung.

Art.36. Die Käufer, die für Zahlung das Verfahren in 11 gleicher monatlichen Beiträgen (von 1 August bis 30 Juni) und einen Ausgleichsbeitrag (Monat Juli) wählen, sind verpflichtet dies schriftlich vor dem Verkäufer spätestens bis 1 August des entsprechenden Jahres, zu erklären.

Art.35-37. (1) Die Käufer können Zahlungen der Wärmeenergie und der Summe für Dienstleistung Heizkostenverteilung in den Kassen, bedienend die Käufer und öffentlich vom Verkäufer verkündigt, bar leisten.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer individuelles Dokument (fiskalischer Bon) für bezahlten von ihm in bar Summen auszustellen.

(3) Die Käufer können und bargeldlosen Zahlungsverkehr für Wärmeenergie und die Summe der Dienstleistung der Wärmeenergie- Verteilung nach vom Verkäufer erklärten Verfahren erfüllen.

(4) Bei Änderung des Zahlungsverfahrens nach Abs.1, und Abs.3 von der Seite des Verkäufers, ist der Verkäufer verpflichtet den Käufer auf geeigneter Art und Weise zu benachrichtigen.

Art.38. Der Verkäufer hat Recht, Daten für die Käufer an Dritten, registriert als Verwalter der Personaldaten, mit denen abgeschlossenen Vertrag für Vordruck,- Vorbereitung, Drucken und Zustellen der monatlichen Fakturen für verbrauchte Wärmeenergie von den kommunalen Verbrauchern vorhanden ist, zu überlassen

ABSCHNITT IX HAFTUNG BEI NICHTERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Art.39. (1) Wenn der Verkäufer den Käufer schriftlich oder durch Mitteilung in den Massenmedien nicht benachrichtigt über den Anfang und Dauer des Einstellen der Wärmeversorgung wegen Reparaturausführungen, Rekonstruktion oder Inbetriebsetzung von neuen Ausrüstungen oder anderer ähnlichen Leistungen, die der Planung unterstehen, schuldet er eine Konventionalstrafe in Höhe von dem Wert der gelieferten Wärmeenergie für die Periode der Einstellen der Wärmezuführung.

(2) Wenn der Verkäufer die vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen für vorherige Benachrichtigung der Käufer nicht einhält, schuldet er Konventionalstrafe in Höhe vom Wert der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Verzugsstage.

(3) Wenn in Fällen nach vorigem Absatz der Verkäufer die besprochene Frist für Wiederherstellung der Wärmeversorgung nicht einhält, schuldet er Konventionalstrafe in Höhe vom Wert der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Verzugsstage. Die Menge der nicht gelieferten Wärmeenergie wird vom Verkäufer bestimmt nach Rechnungsweg für die Tage der Verletzung auf Grund der Mittelwerte der gelieferten Energie in der Wärmeübergabestation der Käufer für vorherige Periode bei analogischen Umständen und Regime der Wärmezuführung

(4) In Fällen, wenn der Verkäufer vorher die Käufer über Fristverlängerung der Reparatur nach Abs.1 und über die verursachten dies, Ursachen, benachrichtigt hat, schuldet er den Käufern keine Konventionalstrafe.

Art.40. (1) Wenn die Störungen des Wärme- Übertragungsnetzes wegen der Schuld des Verkäufers in Rahmen von 48 Stunden nicht beseitigt sind, schuldet er Konventionalstrafe in Höhe vom Wert der nicht gelieferten Wärmeenergie für die Verzugsperiode.

(2) Der Verkäufer schuldet keine Konventionalstrafe nach Abs.1, wenn die Ursache für Nichtbeseitigung der Störung ist, wegen Nichtsicherung von Zugang an die Wärmeübergabestation von der Seite des Käufers.

(3) Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn Abgrenzungsregime für Wärmeversorgung eingeführt ist, mit Ausnahme, wenn die Einführung dieses Regime auf Schuld des Verkäufers ist.

Art.41. (1) Ein Käufer, der seine Verpflichtung nach Art. 14 nicht nachkommt– mit einer Mustererklärung den Käufer zu informieren und nutzt das Gut für Gewerbetätigkeit, trägt die Verantwortung vor dem Verkäufer, gemäß dem Gesetz für Verbindlichkeiten und Verträge für die verbrauchte und nicht bezahlte Wärmeenergie

(2) In Fällen, wenn im Gebäude Etageeigentum das System für Heizkostenverteilung eingeführt ist, aber Teil von den Käufern Mittel für Ablesung der Heizkostenverteilung der Wärmeenergie für Heizung nicht installiert haben, berechnet der Händler für jeden von ihnen den Verbrauch von der Wärmeenergie, indem die installierte Leistung der montierten in dem entsprechenden Eigentum Heizungskörper mit dem maximalen spezifischen Aufwand des Gebäudes multipliziert wird.

Art.42. (1) In Fällen, das der Verbraucher mit eingestellter Wärmeversorgung Zugang zu seinem Eigentum nicht sichert, nach dem der Verkäufer ihn dafür mit schriftlichem Antrag benachrichtigt habe, schuldet er Zahlung der Wärmeenergie für die Periode der Unterbrechungsperiode der Wärmeversorgung, aber nicht mehr als ein Jahr oder bis Sicherung von Zutritt für Überprüfung. Die Nichtsicherung vom Zugang wird mit Protokoll festgestellt, unterschrieben vom bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers und einem Zeuge aus Etageeigentum(EE). Die ausgezahlten nach dieser Reihe Rechnungen folgt von den Rechnungen der restlichen Käufer in BEE abgezogen zu werden.

(2) In Fällen, das der Verkäufer oder bevollmächtigter von ihm Vertreter stellt bei der Überprüfung fest, dass der Käufer eigenmächtig die eingestellte Wärmezuführung wiederhergestellt hat, bezahlt der Letzter die Wärmeenergie für Heizung für die ganze Unterbrechungsperiode, bestimmt laut der Methode für Heizkostenverteilung der Wärmeenergie, dem Anhang zu Art.61, Abs.1, P.6.1 von Verordnung der Wärmeversorgung. Der Verkäufer zieht ab die bezahlten nach dieser Ordnung Rechnungen von den Rechnungen der restlichen Käufer im Gebäude - Etageeigentum.

Art.43. Wenn der Verkäufer stellt fest, dass der Käufer Wärmeenergie ohne Wärmezähler benutzt, direkt Wärmeträger nutzt, oder eigenmächtig die Installation eingeschaltet hat, wird die Wärmeenergie vom Käufer bezahlt, nach minimaler Passierfähigkeit der Verbindung für die Periode von der letzten Überprüfung, aber nicht größer als ein Jahr.

Art.44. (1) Der erste Arbeitstag, nach dem Fristablauf für Bezahlung für eine Ableseperiode, wird als Anfang der Frist für Zahlungsverzug gegenüber dem Verkäufer gerechnet.

(2) Die Schulden der Käufer - nicht ordentliche Schuldner zu dem Verkäufer, werden ordnungsgemäß dem Artikel 237 vom Zivilprozessordnung (ZPO), auf Grund von Art.154, Abs.1 vom EG und auf Grund des Rechnungsauszugs des Verkäufers nach erstellter und angewandeter Ausgleichsrechnung für die entsprechende Periode, für die Schuld ist.

(3) Wenn die Summe, bezahlt vom Käufer nicht genug ist, um den Gesetzzins, die Gerichtskosten und den Hauptbetrag zu decken, werden erst die Kosten, danach der Zins und am Ende der Hauptbetrag gedeckt.

ABSCHNITT IX

ORDNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR ANSCHALTUNG, AUSSCHALTUNG, EINSTELLEN (ABBRECHUNG) UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER WÄRMEVERSORGUNG

Art.45. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet Möglichkeit für Eigentumsheizung der Käufer zu sichern, unter Bedingungen vom Art.4, wenn die mittlere Tag- und Nachttemperatur der Außenluft in drei aufeinanderfolgenden Tagen niedriger als +12°C ist und bei Erhöhung der mittleren Tag- und Nachttemperatur der Außenluft in drei aufeinanderfolgenden Tagen über +12 °C die Heizung auszuschalten, und in beiden Fällen die langfristige Prognose für folgenden 7-10 Tagen zu berücksichtigen.

(2) Die Ordnung und die Folgerichtigkeit vom Anschließen den einzelnen Gebäuden werden vom Verkäufer bestimmt

Art.46. (1) Der Verkäufer hat Recht, vorläufig die Wärmeversorgung, ohne vorherige Benachrichtigung den Käufer einzustellen, wenn:

1. Havarie entstanden ist, oder mit dem Ziel Havarie zu verhindern,
2. eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Menschen oder für die Umgebung vorhanden ist,
3. Gefahr für Ganzheit des Wärmeübertragung - Netzes besteht,
4. Gefahr vor Verursachen den wesentlichen Netzstörungen oder den anderen Käufer vorhanden ist.

(2) Die Einstellen von Wärmeversorgung in Fällen nach Abs.1 wird weiter dauern bis zur Beseitigung der Ursache, die sie hervorgerufen hat, aber nicht mehr als 48 Stunden. Der Verkäufer ist verbindet, die Käufer nach geeigneter Art und Weise über die Ursachen und das Dauer der Einstellen der Wärmeversorgung, zu informieren

(3) Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für die Schäden, verursacht von den Käufern bei der Einstellen der Wärmeversorgung in Fällen nach Abs.1.

(4). Wenn der Verkäufer seine Pflichten wegen unüberwindlicher Kraft, sich ausdrückend in unvorhergesehenem oder unvermeidbarem Ereignis vom außerordentlichen Charakter nicht erfüllen kann, benachrichtigt er den Käufer in entsprechender Frist durch Information, - Massenmedien über die Bedeutung der unüberwindlichen Kraft und die möglichen Folgen von ihr, bei Nichterfüllung seiner Pflichten. Solange dauert die unüberwindliche Kraft, werden die Pflichten und die gebundenen mit ihnen Gegenpflichten eingestellt.

Art.47. (1).Der Verkäufer hat Recht zeitweilig die Wärmeversorgung einzustellen, wegen Ausführung von Reparatur, Rekonstruktion, Inbetriebsetzung der neuen Ausrüstungen oder anderen ähnlichen Leistungen, die der Planung unterliegen.

(2).Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer 15 Tage vorher schriftlich oder durch Mitteilung in den Information- Massenmedien für Anfang und Dauer der Einstellen nach Abs.1, zu informieren.

(3) In Fällen, bei denen nach Ursachen außer dem Verkäufer der Anfang des Einstellens der Wärmeversorgung nicht eingehalten wird, ist der Verkäufer verpflichtet den Käufer für neue Frist 3 Tage vor Ablauf des fünfzehn- täglichen Termins zu benachrichtigen.

Art.48 (1). Der Verkäufer hat Recht die Wärmeversorgung nach schriftlicher Vorankündigung einzustellen, wenn:

1. der Käufer die Schuldsummen für Wärmeenergie in Frist von mehr als zwei Monaten nach dem bestimmten Zahlungstermin nicht bezahlt hat, und nach von ihm ausgerichteter Zustimmung / nach Muster von seiner Seite.

2. die Käufer den Amtspersonen des Verkäufers einen Zutritt an der Hausanschlußstation nicht sichern. Die Nichtsicherung vom Zutritt wird mit Protokoll festgesetzt.

3. die Ganzheit des Wärmeübertragung- Netzes und der Wärmeübergabestation nach Ursache des Käufers verletzt ist.

(2).Der Verkäufer hat Recht, die Wärmeversorgung im Eigentum einzustellen, dessen Besitzer oder Benutzer in seinem Namen in Frist nach Art.14 ein Vertragskonto nicht eröffnet hat, und in Fällen, wenn bekannter Eigentümer oder Benutzer des Eigentums nicht vorhanden ist.

(3) Das Einstellen der Wärmeenergie für Heizung in einzeltem Eigentum wird erfüllt durch:

- sichtbare Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Heizungskörper und der Abzweigung zu der gesamten Gebäudeinstallation,

- sichtbare Unterbrechung der Verbindung zwischen der Gebäudeinstallation und dem Kollektorknoten für das Besitztum bei Gebäuden mit Appartement- Versorgung und Ablesung der Wärmeenergie.

(5) Einstellen von Zuführung der Wärmeenergie für Heißwasserversorgung wird durch Unterbrechung der Verbindung für Heißwasserversorgung zu dem entsprechenden Besitztum, erfüllt.

Art.49. (1) Der Verkäufer hat Recht die Heizung, der allen Käufer von der Hausanschlußstation des Gebäudes- Etageneigentums zu unterbrechen, wenn der Wärmebelastung den angeschlossenen Heizungskörpern im Gebäude mit mehr als 50 Prozent von der Projektbelastung, gesenkt ist.

(2) Der Verkäufer hat Recht die Energieversorgung für Heißwasserversorgung einzustellen für alle Käufer von der Wärmeübergabestation des Gebäudes - Etageneigentums, mit einmonatlicher schriftlichen Vorankündigung, wenn die Wärmebelastung für die kommunale Heißwasserversorgung mit über 50 Prozent von dieser des Projekts, vermindert ist.

(3) Der Verkäufer überreicht die Benachrichtigung dem bevollmächtigten Vertreter von den Käufern im Gebäude - Etageneigentum und setzt sie am passenden Platz im Gebäude. Die Benachrichtigung folgt der Anforderungen vom Art.78 der Verordnung für Wärmeversorgung zu entsprechen.

(4) Die Wärmeversorgung des Gebäudes - Etageneigentums kann nicht eingestellt werden, wenn in ein- monatlicher Frist zwei Drittel von den Verbrauchern der Wärmeenergie vor dem Verkäufer schriftlich erklären, dass sie Verbraucher bei den geänderten Bedingungen der verminderten Wärmebelastung bleiben möchten.

Art.50. (1) Die Wiederherstellung der eingestellten Wärmeversorgung für Heizung und/oder Warmwasserversorgung in Fällen nach Art.48,Abs.1, wird vom Verkäufer erfüllt, nach schriftlicher Forderung von dem Käufer in Frist von 2 Arbeitstagen nach Beseitigung der Ursache, die das verlangte und nach Zahlung der Wärmeenergie.

(2) Die Wiederherstellung der eingestellten Wärmeversorgung wird vom Verkäufer erfüllt gegen Kostenzahlung für die Einstellen und Wiederherstellung der Wärmeversorgung.

(3) Bei unterbrochener Wärmeversorgung des Gebäudes, schießt der Verkäufer nach Forderung der Käufer sie ordnungsgemäß der Verordnung für Wärmeversorgung an.

ABSCHNITT XI

ORDNUNG FÜR SICHERUNG VON ZUTRITT AN DEN HEIZUNGSKÖRPERN, DEN MITTELN FÜR HANDELSMESSUNG UND ANDEREN KONTROLLVORRICHTUNGEN

Art.51. Der Käufer sichert dem Verkäufer tatsächlichen Zugang an dem Gebäude und an den Räumen der Wärmeübergabestation für:

1. Ablesung von Wärmehäufiger,
2. Ausführung von Ausbesserung,- arbeiten,
3. Überprüfung und Einstellung der Ausrüstungen,
4. Einschalten und Ausschalten der Heizung,- und Warmwasserleitung-

Installation.

5. Kontrolltätigkeiten

Art.52. (1) Der Käufer sichert Zutritt an seinem Eigentum für:

1. Ablesung und Kontrolle der Mittel für individuelle Messung und Verteilung der Wärmeenergie,

2. Überprüfung und Kontrolle über den Zustand der Heizungskörper
3. Leistungen, gebunden mit richtiger Betreuung der Gebäudeinstallationen,
4. Einstellen der Wärmeversorgung bei Nichtzahlen der Schuldsummen für mehr

als zwei Monaten,

(2) Der Käufer sichert dem Verkäufer Zutritt an den Räumen seines Eigentums für die Zeit von 8 bis 20 Uhr,

(3) Der Verkäufer sendet schriftliche Forderung für Zutrittssicherung in Frist nicht kleiner als 3 (drei) Arbeitstage vor Datum der Zutrittssicherung.

ABSCHNITT XII

VERHANDLUNGSORDNUNG ÜBER BESCHWERDE, ANTRÄGE UND SIGNALE DER KÄUFER

Art.53. In Fällen von Nichterfüllung der Pflichten von der Seite des Verkäufers, hat der Käufer Recht seine Forderungen zu erheben durch Antrag, Signale oder Beschwerde,, eingereicht persönlich durch Brief oder elektronische Post.

Art.54 Antrag, Signale, oder Beschwerde sollen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. auf Bulgarisch geschrieben zu werden,
2. Name, und Adresse des Besitzers des versorgten mit Wärme Eigentums angezeigt zu sein

3. den Inhalt der Forderung genau beschrieben zu sein,

4. die Umständen für den Fall dargelegt zu sein und die Beweise vorgelegt werden, wenn der Gleiche mit solchen verfügt,

5. vom Absender oder seinem Vertreter unterschrieben werden,.

Art.55 (1) Der Verkäufer nimmt an und registriert, Beschwerde, Vorschläge und Signalen nach Ordnung und Fristen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Verwaltungsbedienung der natürlichen und juristischen Personen

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet die eingegangenen Beschwerden, Vorschläge und Kundensignalen in Frist von 14 Tagen zu beantworten, wenn keine Überprüfung im Gut des Verbrauchers und/oder Büro der Firma für Heizkostenverteilung notwendig ist, oder im Rahmen von einem Monat ab dem Datum des Signaleingangs, wenn eine Prüfung notwendig ist.

(3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet auf anonymen Signalen oder Beschwerden, wie auch auf Signalen und Beschwerden wiederholt eingereicht für Frage, für die der Käufer die Antwort vom Verkäufer bekommen hatte, ausgenommen wenn neue Fakten und Umständen nicht eingetreten sind. Signale und Beschwerden, die nicht betrachtet werden, werden dem Absender zurückgeschickt, als ihm die Gründe dafür mitgeteilt werden.

(4) Wenn der Käufer von der Antwort und den vorgenommenen Maßnahmen vom Verkäufer nicht befriedigt ist, hat er Recht, eine Beschwerde an die zuständige Behörde einzureichen.

Art.56. (1) Der Verkäufer behandelt und entscheidet in der vorgesehenen Frist die eingetretenen Anträge, Beschwerden, Vorschläge und Signale von Verbrauchern, verbunden mit:

1. der Anwendung der vorliegenden Allgemeine Bedingungen,

2. der abgelesenen Anzeigen vom Wärmehähler und gesamtem Wasserzähler in Hausanschlußstation,
3. der angewendeten Preise der Wärmeenergie und für Anteilverteilung
4. persönlichen den Daten des Verbrauchers
5. der Qualität der Wärmeversorgung,
6. der hydraulischen Einstellung der Gebäudeinstallation und aufgetretenen hydraulischen Geräuschen drin.
7. wie auch und andere Fälle, betreffend die Versorgung, Verteilung, Verbrauch und Zahlung der Wärmeenergie,
(2) Die Einwände des Käufers, verbunden mit der Verteilung der Wärmeenergie werden an Verkäufer eingereicht.

Art.57. In Falle, dass der Käufer dem Verkäufer nicht benachrichtigt hatte, über Änderung seiner Adresse für Korrespondenz, wird gehalten, dass die Vorankündigung und Mitteilungen ordentlich eingereicht sind, wenn sie an der in dem Vertragskonto gegebenen Adresse gesendet sind.

ABSCHNITT XIII ORDNUNG FÜR ERÖFFNUNG, ÄNDERUNG, UND AUFLÖSUNG EINER PARTIE

Eröffnung eines Vertragskonto

Art.58. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet in selbstständigem Dossier für jedes angeschlossene Gebäude, das Aufbewahren von den folgenden Dokumenten, von ihm erstellt oder vom Käufer überlassen, zu organisieren

1. für das Gebäude
a). Erlaubnis für Gebäudenutzung
b). Antrag nach Muster - für Erlaubnis für Gebäudeanschluß zum Wärme-Übertragungsnetz des Verkäufers,
c). Erlaubnis für Nutzen der äußeren Wärmeversorgung und Hausanschlußstation
d) Akt für Bereitschaft der Instandsetzung von der Installation für Heizung und Hausanschlußstation
e) Akten nach Muster für Verteilung der geheizten Volumen der Räumen in den einzelnen Eigentümern
f) Anträge von den Käufern nach Muster mit Identifikation,- Daten der versorgten mit Wärme Eigentümern und dem Gebäude- Etageigentum,
g) Protokoll von der Entscheidung der Gesamtversammlung des Etageigentums für Wahl von Verwalter (Vorstandsvorsitzender) des Etageigentums
h) Protokoll von Entscheidung der Gesamtversammlung des Etageigentums entsprechend der Ordnung für Verwalten, Disziplin und Aufsicht in dem Etageigentum, für:

- Wahl vom Händler für Durchführung der Heizkostenverteilung,
- Wahl von bevollmächtigtem Vertreter der Verbraucher
- Heizung der gesamten Gebäudeteile
- Wahl von einer Person, die von dem Wärmeübertragung,- Betrieb über das Auffüllen der Gebäudeinstallation, für Leistungen bei Havarie- Situationen instruiert und ausgebildet wird, und die den Schlüssel der Hausanschlußstation aufzubewahren wird.

2. für Käufer:
a) Antrag nach Muster für Eröffnung, Änderung oder Auflösung eines Vertragskonto,
b) Kopien von notariell bestätigten Grundstücksvertrag, Gerichtsentscheidung, Bescheinigung für Nachfolgers und andere Dokumente, beglaubigend das Eigentumsrecht oder Sachenrecht auf Nutzung des versorgten mit Wärmeenergie Besitztums, wenn der Käufer solche vorgelegt hatte.
c) Antrag nach Muster mit Daten über die Käufer benutzend die Wärmeenergie in den einzelnen Besitztümer im Gebäude- Etageigentum,

d) Erklärung nach Muster laut Art.63, Abs.1 von Eigentümer des Besitzes.

e) Protokoll von den erfüllten vom Verkäufer Überprüfungen,

f) Antrag nach Art.71, Abs. 1

(2) Auf Grund von Dokumenten nach Abs.1, eröffnet der Verkäufer und führt Vertragskonto mit Kundennummer für jedes Besitztum in Gebäude- Etageigentum

(3) In Fällen, wenn Dokumente nach Abs.1 vom Auftraggeber eingereicht werden, legt er vor, notariell bestätigte Vollmacht, und im Antrag zeigt er den drei Namen an, EGN und ständige Adresse nach dem Personalausweiskarte, Nummer, Ausstellungsdatum, und Ausstellungsorgan des Personaldokuments, Nummer und Datum der Vollmacht.

(4) In allen Fällen legt die Person, die das Dokument/ und dem Verkäufer einreicht, und Dokument für Identität, vor.

Art.59. Dokumente, bestätigend das Eigentumsrecht oder Sachenrecht der Nutzung, auf dessen Grund ein Vertragskonto eröffnet, geändert oder aufgelöst wird, werden vom Käufer angegeben, entsprechend der bulgarischen Zivilgesetzgebung

Änderung eines Vertragskonto

Art.60.(1) Bei Änderung des Eigentums oder des Nutzungssachenrechts, sind neuer und vorherige Eigentümer oder Benutzer verpflichtet, an dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen einen Antrag für Eröffnung, Änderung, oder Auflösung einer Partie nach Muster, zudem beigelegt sind, Kopien von Dokumenten, bestätigend den Erwerb oder Aufhebung des Eigentumsrechts oder Nutzungssachenrechts des Eigentums, einzureichen,

(2) Der Verkäufer eröffnet Vertragskonto dem Käufer, auf Grund des Dokuments, bestätigend sein Eigentum oder Sachenrecht für Eigentumsnutzung des neuen Besitzers oder Benutzers.

(3) Wenn der vorherige Eigentümer oder Benutzer in den Fällen nach Abs.1 sein Vertragskonto nicht auflöst, sammelt der Verkäufer die Schuldsommen von ihm bis Eröffnung ein Vertragskonto dem neuen Eigentümer oder Benutzer entsprechend dem vorgelegten Akt für Eigentum oder Nutzung.

(4) Bei Eigentumswechsel oder Nutzungssachenrecht ist der neue Verbraucher verpflichtet, eine Zwischen- Ablesung und Ausstellung von Ausgleichsrechnung zu verlangen. Die Dienstleistung ist vergütet nach genehmigten Tarifen von Toplofikatsia, auf Rechnung des neuen Verbrauchers

Art.61. (1) Wenn der Käufer die Familienwohnung verlässt kraft des offiziellen Dokuments ausgestellt vom zuständigen Organ, ist er verpflichtet innerhalb von dreißig Tagen schriftlich den Verkäufer zu benachrichtigen, als er einen Antrag für Änderung des Vertragskonto mit beigelegter Kopie vom Dokument einreicht.

(2) In Fällen, wenn das Eigentum von mehr als ein Käufer genutzt wird, eröffnet der Verkäufer Vertragskontos für alle Käufer, auf Grund vom Dokument und Einigungsprotokoll für Verteilung der Wärmeenergie für das Eigentum.

Art.62.(1) Beim Tod des Käufers - natürliche Person, Nachfolgers oder die Person, erworbene die Wohnung kraft des Vertrags für Sorgen und Unterhalt oder Schenkung sind verpflichtet, in Frist nach Art.14 durch schriftlich eingereichten Antrag an dem Verkäufer ihn zu benachrichtigen für Änderung des Vertragskonto, mit beigelegtem Kopie von der Bescheinigung für Nachfolgers und entsprechend dem Eigentumsakt.

(2) in Fällen nach Abs.1, ändert der Verkäufer das Vertragskonto an dem Name des Nachfolgers oder eines von den Nachfolgern, nach schriftlicher Einigung zwischen ihnen, oder an dem Name der Person, erworbene die Wohnung kraft des Akts. Beim Fehlen der Einigung zwischen den Nachfolgern, eröffnet der Verkäufer einer Partie den allen Nachfolgern, entsprechen proportional den Anteilen der Nachfolger, laut des Gesetzes über die Erbschaft oder des Testaments.

Art.63.(1) Der Käufer kann und natürliche Person sein, die, Wärmeenergie für Heizung und Heißwasserversorgung in Wohnung nutzt, deren Mieter ist, wenn die Person - Eigentümer des Besitzes eine Erklärung vor dem Verkäufer eingereicht hat, dass die Wärmeenergie für kommunale Bedürfnisse benutzen wird, und mit ausgedruckter Zustimmung solidere Verantwortung mit dem Mieter, für Zahlung der Schuldsommen für Wärmeenergie, zu tragen. In diesen Fällen führt der Verkäufer das Vertragskonto auf Namen des Wohnungsbesitzers oder des Mieters, der die fälligen Beträge für Wärmeenergie bezahlt.

(2) Bei Änderung der Miet- Rechtsverhältnisse sind verpflichtet, der neue und vorherige Mieter an dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen einen Antrag für Eröffnung oder Auflösung der Partie nach Muster einzureichen, zudem Kopien von Dokumenten, bestätigend das Vorhandensein oder das Fehlen von Miet- Rechtsverhältnis und Erklärung von dem Eigentümer nach Abs.1 beigelegt sind.

(3) Der Verkäufer löst das Vertragskonto eines Käufers auf, der alle Schuldsummen für Wärmeenergie bis dies Moment, bezahlt hatte.

(4) Wenn der vorherige Mieter einen Antrag für Kontoauflösung nach der Ordnung und Abs.2 und 3 nicht einreicht, sammelt der Verkäufer die Schuldsummen von dem solideren Schuldner - Eigentümer des Besitzes.

(5) In Falle, dass der neue Mieter seine Pflicht nach Abs.2 nicht erfüllt, hat der Verkäufer Recht neues Vertragskonto zu eröffnen, auf Grund vom Dokument, bestätigend das Miet-Rechtsverhältnis und der Erklärung von dem Eigentümer nach Abs.1.

Art.64. (1) In Fällen, nach Art.63, Abs.1 und 2, wenn eine Erklärung mit ausgedruckter Zustimmung für solidere Haftung dem Eigentümer mit dem Eigentumsmieter fehlt, eröffnet und führt der Verkäufer ein Vertragskonto dem Käufer- Eigentümer des Besitzes, der die Wärmeenergie für kommunale Bedürfnisse bezahlt.

(2) Wenn der Eigentumsmieter nach Art.63, Abs.1 die Schuldsummen für Wärmeenergie in Frist von mehr als zwei Monaten nach der bestimmten Zahlungsfrist, nicht bezahlt, kann der Verkäufer die Wärmezuführung nach der Ordnung von Art.48 einstellen, und er stellt seine Forderung für Wärmeenergie dem Besitzeigentümer vor.

Auflösung eines Vertragskonto

Art.65.(1) Vor Eigentumsänderung oder Nutzungssachenrecht haben Recht der vorherige Eigentümer oder Benutzer zu verlangen, und zu bekommen vom Verkäufer eine Auskunft über alle Schuldsummen für Wärmeenergie zum Moment der Änderung.

(2) Um seine Schulden für angewendeten im Eigentum Wärmeenergie zwischen ihnen zu klären sind der vorherige und neuer Eigentümer verpflichtet, in Frist nach Art.14,

1.vom Händler, erfüllend die Anteilverteilung der Wärmeenergie im Gebäude, ohne Bezahlung zu verlanden die Ablesung den Geräten und Erstellung der Ausgleichsrechnung für das Eigentum auf Grund des spezifischen Aufwands für das Gebäude in der vorherigen Periode, entsprechend Art.72, Abs.3 der Verordnung für Wärmeversorgung

2 zu unterschreiben und dem Verkäufer notariell beglaubigtes Einigungsprotokoll für Zahlung der Ausgleichsrechnung nach Punkt 1, vorzulegen.

(3) Auf Grund der vorgelegten Dokumente nach Abs.2 ist der Verkäufer verpflichtet, dem vorherigen Eigentümer oder Benutzer des Eigentums steuerliche Debet- oder Kreditauskunft auszustellen.

(4) Der vorherige Eigentümer oder Benutzer des Eigentums ist verpflichtet die Summe von Debet- Auskunft nach Abs.3 zu zahlen, und die Summe von Kreditauskunft wird von Schulden für Wärmeenergie abgezogen, oder wird vom Verkäufer wiederhergestellt, wenn er keine Schulden hat.

(5) Der neue Käufer zahlt die Summe, vom Händler, ausgestellter Ausgleichsrechnung für das Eigentum nach Abrechnung der Mittel für anteilige Verteilung in dem ganzen Etageigentum, vermindert oder erhöht mit den bezahlten, entsprechend der wiederhergestellten Summe.

(6) In Falle, dass neuer und vorheriger Eigentümer oder Benutzer die Anforderungen nach Abs.2 bis Abs.5 nicht einhalten, werden alle Summen für das Eigentum vom neuen Eigentümer bezahlt, nach dem Datum der Eigentumsänderung.

ABSCHNITT XIV ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Art.66.Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, für alle eingetretene Änderungen ihrer Identifikation entsprechend Art.2 und Art.3, der Charakteristiken des versorgten mit Wärme Gebäudes, wie auch und des Charakters der Nutzung von Wärmeenergie, sich gegenseitig, zu benachrichtigen

Art.67.(1) Alle Vorankündigungen und Mitteilungen beim Verkauf von Wärmeenergie folgt in schriftlicher Form, unterzeichnet von den Seiten oder bevollmächtigten von ihnen Personen zu sein, und werden an die Adresse des Käufers und des Verkäufers geschickt.

(2) Die Frist der Vorankündigungen und Mitteilungen beginnt zu laufen vom Moment ihrer Erhaltung von der Seite des Käufers oder des Verkäufers, auf die sie gerichtet sind, unter Einhaltung der Verordnungen von ZPO.

Art.68.Die Allgemeine Bedingungen sind verbindlich und für die gegenwärtigen Verbraucher von Wärmeenergie zum Datum ihrer in Kraft treten und wird gehalten, daß es von diesem Datum zwischen ihnen und dem Verkäufer einen abgeschlossenen Vertrag gibt.

Art.69. (1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten in Kraft innerhalb von einem Monat nach ihrer Veröffentlichung in eine zentraler und in eine lokale Tageszeitung, nach ihrer Genehmigung von DKEWR, ohne schriftliche Annahmen von den Käufern. Nach deren in Kraft treten, veröffentlicht der Käufer diese auch auf seine HOMEPAGE.

(2) In Frist bis 30 (dreißig) Tagen nach in Kraft treten der Allgemeinen Bedingungen haben Recht die Käufer, die mit ihnen nicht einverstanden sind, bei dem Verkäufer einen Antrag einzureichen, in dem verschiedene Bedingungen vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen von den Käufern und vom Verkäufer angenommenen verschiedenen Bedingungen, werden in schriftliche zusätzlichen Vereinbarungen dargestellt.

Art.70. (1) Innerhalb von 1 Monat vom in Kraft treten der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, ist der Verkäufer verpflichtet schriftliche Information von den Bevollmächtigten über die Besitzer anzufordern, in dessen Besitzen Mieter- gegenwärtige Verbraucher der Wärmeenergie für kommunale Bedürfnisse untergebracht sind, für ihre Verpflichtungen eine Erklärung nach Art.63.Abs.1 einzureichen

(2) In einer einmonatigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Information von den Bevollmächtigten nach Abs.1, informiert der Verkäufer die jeweiligen Besitzer, daß sie das Recht haben einen Antrag nach Art.63, Abs.1 zu stellen.

Art.71.(1) Beim Anschließen von neuem Verbraucher oder vom Verbraucher mit eingestellter Wärmeversorgung, vor dem Anschluß in regelmäßiger Inbetriebsetzung den angeschlossenen Rohrleitungen und den Ausrüstungen zu ihr, reicht der Verbraucher schriftlichen Antrag an dem Verkäufer ein, womit er bestätigt, dass er mit den Klausen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen einverstanden ist.

(2) Der Antrag nach Abs.1 wird vom Eigentümer oder vom Benutzer eingereicht, bei Änderung des Eigentums oder des Nutzungssachenrechts

(3) In Fällen nach Abs.1 und Abs.2 kann der Verbraucher - Käufer mit dem Antrag verschiedene Bedingungen vorschlagen, die, wenn vom Verkäufer angenommen werden, werden in schriftlichen zusätzlichen Vereinbarungen dargestellt.

Art.72.Diese allgemeine Bedingungen werden angewendet, und für Verkauf von Wärmeenergie für Verbraucher, erfüllend, Wirtschaftstätigkeit oder freien Beruf ausübend, oder sind Organisationen auf Budgetunterhalt in BEE. Die allgemeinen Bedingungen treten in Kraft nach dem Abschließen den schriftlichen Vertrag zwischen den Verkäufer und Käufer, und sie sind untrennbarer Teil von ihm.

Art.73. Die Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen unterliegen der Genehmigung von DKEWR und treten in Kraft nach ihrer Veröffentlichung in einer zentralen oder lokalen Tageszeitung unter Einhaltung der Prozedur nach Art.150, Abs.2 vom Energiegesetz. In Falle der Gesetzgebungsänderungen werden die Verordnungen dieser allgemeinen Bedingungen, die der normativen Änderungen widersprechen, mit den entsprechenden Gesetznormen ersetzt.

Art.74.Alle Streitigkeiten über Verkauf von Wärmeenergie werden nach gegenseitigem Einverständnis durch Besprechungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelöst, und bei Nichterreicherung von Vereinbarung, wird der Streit im Gerichtsweg entschieden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Einziges Artikel: Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind mit Entscheidung nach Punkt 5 von Protokolls №33 vom 06. Juli, 2007 des Direktorenrates der Firma "Toplofikatia Plovdiv " EAD angenommen und genehmigt mit Entscheidung № ...von Staatskommission für Energie und Wasserregulierung (SKEWR), auf Grund von Art.150, Abs.1 vom Energiegesetz in Übereinstimmung mit Art.298, Abs.1 vom Handelsgesetz.